

dürfen, aber er kann nicht einen bedeutenden Teil seiner Gemeinde von der Pflicht dispensieren, am Sonntag dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Aushilfe bei einem Levitenamt ist also kein Grund, den in einer Gemeinde eingeführten zweiten Gottesdienst ausfallen zu lassen.

Lichtenwalde.

*Kuratus Kristen.*

**IX. (Von den Eigenschaften eines Präfekten der Ordenskleriker oder „Magister spiritus“.)** P. Marius, Religiöse mit einfachen Gelübden, wird zum Präfekten oder „Magister spiritus“ ernannt, obwohl er das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weil die Ordenssatzungen für dieses wichtige Amt dreißig volle Jahre verlangen, so erhält er Dispens von seinen Ordensobern. Trotzdem ist P. Marius nicht ohne eine gewisse Unruhe, hauptsächlich weil er auch weiß, daß das kanonische Recht besondere Bestimmungen enthält über Eigenschaften, Alter, Profeljahre u. s. w. des Präfekten, von denen die Ordensobern nicht dispensieren können. In seiner Verlegenheit eröffnet er sich einem Vertrauensmann und bittet um Rat. Dieser erklärt ihm: Nehmen Sie ruhig das Geschehene hin, ohneweiters; denn bezüglich Ihres Falles entbehrt das kirchliche Gesetz der Klarheit. Sie haben es hinsichtlich des in Frage stehenden Punktes nur mit einem zweifelhaften Gesetze zu tun, das folglich im Gewissen keine strikte Verpflichtung auferlegen kann, gemäß dem bewährten Grundsatz der Moralthologie: *lex dubia non obligat*. — Daraufhin tritt P. Marius sein Amt an. Was ist vom Zweifel des Marius und von der Entscheidung seines Beraters zu denken?

Im vorliegenden Gewissensfall muß genau unterschieden werden zwischen Bestimmungen der Ordenssatzungen und Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

a) *Bestimmungen der Ordenssatzungen.* Von ihren Anordnungen kann vielfach in Sonderfällen (aber nicht immer) der zuständige Ordensobere entbinden; er muß sich jedoch durchaus an die Vorschriften der Konstitutionen selbst, an die Statuten der Generalkapitel (wo es solche gibt), an die zu Recht bestehenden Gebräuche, besonders aber an die partikulären kirchlichen Bestimmungen halten. So wird meistens vorgeschrieben, daß der kompetente Obere, bevor er zur Dispens schreitet, das Gutachten oder die Einwilligung seines Rates, *der Konsulta*, einhole. Es werden hie und da auch gewisse Bedingungen namhaft gemacht, die zu erfüllen sind vor Bewilligung der Dispens, oder auch die Dispensgewalt selber wird so umgrenzt, daß sie nur selten und in genau umschriebenen Fällen zur Anwendung gelangt. Handelt es sich aber um Ausnahmen von der durch den Heiligen Stuhl approbierten Regel oder von den päpstlich anerkannten und genehmigten Konsti-

tutionen, so kann an und für sich der Obere hierin keine Dispens erteilen, sondern nur der Heilige Stuhl vermag es. Der Grund ist dieser: Es handelt sich alsdann in Wirklichkeit um ein partikuläres *päpstliches Gesetz*, über welches der untergeordnete Ordensobere an sich keine Vollmacht besitzt. Um ganz genau zu sein, müssen wir allerdings hinzufügen, daß in den kirchlich approbierten Ordenssatzungen zuweilen die Dispensgewährung durch bestimmte Ordensobere vorgesehen wird.

Ein Beispiel: In der am 25. Februar 1749 durch den großen Kanonisten, Papst Benedikt XIV., gutgeheißenen Regel der *Redemptoristen* wird ausdrücklich erklärt, daß in einem Notfalle der Lokalobere nach Anhören der Konsulta einen einzelnen Kongregierten vorübergehend dispensieren kann; desgleichen der Provinzial im Verein mit seiner Konsulta eine einzelne Gemeinde, nur unter der Bedingung jedoch, daß dies sofort dem Generalobern gemeldet werde; endlich steht es auch dem Generalobern zu, für seinen Bereich eine Dispens zu erteilen, aber immer nur für eine gewisse Zeit und nach Anhören des Rates seiner Konsultoren. Das Generalkapitel der Genossenschaft besitzt eine noch ausgedehntere Dispensvollmacht, die es aber lediglich „*ex gravissimis causis*“ gebrauchen darf.

b) *Bestimmungen des allgemeinen Rechtes*. Außer den Ordenssatzungen muß das allgemeine Recht in Betracht gezogen werden; und da befinden wir uns im vorliegenden Falle allerdings in peinlicher Unsicherheit, ja, ein bekannter Kanonist, *P. Gerard Oesterle O. S. B.*, bezeichnet die Angelegenheit geradezu als „*crux interpretum*“ (Commentar. pro relig. 1925, p. 305). Weil nun einmal die Schwierigkeit nicht umgangen werden kann und keine allseitig befriedigende Lösung bis jetzt gefunden ward, so muß die Geduld der Leser für einen Augenblick in Anspruch genommen werden, damit ich zuerst den Stand der Frage selbst, sodann die verschiedenen Lösungsversuche darlege, und schließlich die eigene bescheidene Meinung anführe mit der praktischen Anwendung auf den vorliegenden konkreten Fall.

I. *Stand der Frage*. Zur Heranbildung von Novizen sieht das neue Kirchenrecht (can. 559) einen *Novizenmeister* vor, dessen Alter mindestens 35 volle Jahre beträgt. Ferner müssen von seiner ersten Gelübdeablegung an mindestens zehn volle Jahre verflossen sein, und er soll hervorragen durch Klugheit, Liebe, Frömmigkeit und Regeltreue. Endlich, wo es sich um Klerikerinstitute handelt, darf er der Priesterweihe nicht entbehren. All das ist ausdrücklich und textuell im ersten Paragraphen des zitierten Kanons enthalten. Von den zwei übrigen Paragraphen des Kanons handelt der eine (§ 2) ausschließlich vom Gehilfen des Novizenmeisters, dem sogenannten *Socius*.

Er wird nämlich dem Novizenmeister in allen Stücken, die sich auf die Leitung des Noviziates beziehen, unterstellt; er muß ferner mindestens 30 volle Jahre zählen, wenigstens seit fünf vollen Jahren Profeß abgelegt haben und endlich die sonstigen notwendigen und angemessenen Eigenschaften besitzen. Der letzte Paragraph des Kanons (§ 3) erwähnt eine Bestimmung, die sowohl den Novizenmeister als den Socius angeht, nämlich: Der eine wie der andere ist von allen Ämtern und Arbeiten freizuhalten, die geeignet wären, der guten Leitung des Noviziates und der Fürsorge um die Novizen Eintrag zu tun.

Es hat aber auch noch das neue Kirchenrecht ganz allgemein nach Verlauf des Noviziates mindestens drei Jahre zeitlicher Profeß vorgeschrieben, so daß für die jüngeren Ordensleute, wenn sie Kleriker sind, notwendig die Ablegung der ewigen Gelübde in die Studienzeit fällt. Daraus ergibt sich, wie *überaus wichtig* es ist, solchen Ordensleuten eine besonders tüchtige und zuverlässige Leitung angedeihen zu lassen. Aber nicht bloß weitergeführt soll jenes Werk innerer Selbsterneuerung, das im Noviziat begonnen wurde, sondern kräftig ausgebaut und für die Zukunft gesichert werden. Es handelt sich dann des weiteren darum, auf die heiligen Weihen, speziell auf die *heilige Priesterweihe* vorzubereiten; und was gibt es wichtigeres im Menschenleben? Die wachsame Fürsorge der Kirche hat deshalb einen Präfekten oder „Magister spiritus“ vorgeschrieben, dem jene Ordensleute während der ganzen Studienzeit anvertraut bleiben, auf daß er ihre Seele zum religiösen Leben weiter anleite durch angemessene Ermahnungen, Belehrungen und Ansprachen (can. 588, § 1). Nachdem nun der Gesetzgeber in dieser Weise die Aufgabe des Studentenpräfekten festgelegt hat, verlangt er auch von ihm Eigenschaften, wie sie der Novizenmeister haben muß, gemäß can. 559 (siehe oben): „Praefectus vel Magister spiritus“, das sind die eigenen Worte der ersten authentischen Ausgabe des Kodex (can. 588, § 2), „iis qualitatibus praeditus sit oportet, quae in Magistro novitiorum requiruntur ad normam can. 559“. Hier ist ein doppelter Hinweis enthalten, nämlich auf die Eigenschaften des Novizenmeisters und auf den can. 559, in welchem gleich zu Anfang jene Eigenschaften angegeben werden: Alter von 35 Jahren; Profeß, wenigstens zehn Jahre; Klugheit; Liebe; Frömmigkeit; Observanz; in Priesterinstituten auch noch empfangene Priesterweihe (§ 1). Wir erinnern daran, daß das, was weiter im can. 559 vermerkt ist (§ 2 und 3), sich nicht auf die Eigenschaften des Novizenmeisters bezieht, sondern auf den Socius des Novizenmeisters (§ 2) und das Verbot, dem Novizenmeister und dem Socius Ämter zu übertragen, welche sie an der Leitung des Noviziates selbst behindern (§ 3). Im großen

Ganzen war also der Zusatz im can. 588, § 2: „ad normam can. 559“ ziemlich richtig und hinreichend klar, obwohl (wie gesagt) die nähere Angabe des § 1, in welchem allein, *mit Aus-schluß der zwei folgenden Paragraphen*, von den Eigenschaften des Novizenmeisters die Rede ist, nicht vorhanden war.

Kaum lag der Kodex im Drucke vor, so fühlte man sich genötigt, wie es übrigens nicht zu verwundern ist bei einem so mächtig ausgedehnten Werke, ein Verzeichnis von *Errata* und *Corrigenda* nachzutragen. Wir finden dieselben in den Acta Apost. Sedis aufgezählt (an. IX, vol. IX, pars II, pag. 526, 527). Bezüglich des can. 588, § 2 lesen wir nun folgendes in den ersten „*errata corrige*“: „Loco can. 559, legatur can. 559, §§ 2, 3“. In Wirklichkeit wird dadurch der Hinweis auf die vom Rechte geforderten Eigenschaften des Novizenmeisters aufgehoben, da dieselben lediglich im § 1 des betreffenden Kanons erwähnt sind, und von ihm in der Verbesserung keine Rede ist. Diesen ersten „*errata corrige*“ folgten weitere, die sowohl in den Acta Apost. Sedis, IX, n. 11, p. 557 (Acta Officiorum, Secretaria Status), als auch in der schon oben erwähnten Pars II (A. A. S. IX, p. II, Appendix, p. 525) enthalten sind. Diese Verbesserungen, im Anfrage des Papstes durch Kardinal Gasparri angebracht, sind datiert vom 17. Oktober 1917. Von unserem Kanon aber ist darin keine Rede mehr. Endlich in der Nummer 12 des Bandes IX der Acta (1. Dezember 1917) finden wir unter der Aufschrift: Acta Officiorum, Secretaria Status, Monitum (S. 589), noch eine Verbesserung vermerkt, die aber nicht auf unseren Gegenstand sich bezieht. Damit ist Schluß, und dieser revidierte Text des can. 588, § 2: *ad normam can. 559, §§ 2, 3*, wurde in alle offiziellen Ausgaben des Kodex ohne Ausnahme eingeführt. Vgl. z. B. die Vatikanische Ausgabe von 1918 mit Quellenangabe.

*II. Verschiedene Lösungsversuche.* Die Textschwierigkeit war offenkundig; um sie zu beseitigen, wurden alsbald mehrere Lösungsversuche unternommen, die hauptsächlich auf drei sich zurückführen lassen.

1<sup>o</sup>. Die einen sagen mit *P. Vermeersch S. J.* (Epitome, 2 ed. I, n. 689): Es ist angemessen, daß der Studentenpräfekt die Eigenschaften eines Novizenmeisters besitze; bezüglich des Alters aber und im Hinblick auf die Profeßjahre genügt es völlig, wenn er 30 Jahre zählt, wie der Socius, und fünf Jahre Profeß hat. Gemäß der Ansicht von *P. Vermeersch* (a. a. O.) dürfte man in Zweifel ziehen, ob das Alter überhaupt als Eigenschaft zu gelten habe: „*Dubitatur*“, das sind seine Worte, „*num aetas inter qualitates recensenda sit.*“ — Bei diesem Erklärungsversuche jedoch wird man schwerlich der Über-

zeugung sich entwinden können, daß diese Auffassung P. Vermeersch im voraus schon im nämlichen Werke durch den Mitarbeiter P. Creusen gleichsam widerlegt worden ist. In der Tat, dort, wo es sich um die Besetzung der kirchlichen Ämter handelt, lesen wir im nämlichen Band I des Epitome (n. 235, p. 160): „De qualitatibus promovendi. Promovendus debet esse: 1<sup>o</sup> clericus . . . (cc. 153, § 1 . . .); 2<sup>o</sup> idoneus, i. e. nulla qualitate carens quae iure sive communi sive particulari aut lege foundationis requiritur (ibid.). Hae qualitates sunt v. g. aetas (cc. 331, § 1, 2<sup>o</sup>; 504, etc.).“ Die gleiche Auffassung erhellt auch aus dem Kodex selbst durch Vergleich der verschiedenen Canones: Wie ließe sich sonst denn der § 3 des zitierten can. 153 erklären, wenn das Alter nicht als Eigenschaft mit inbegriffen wird? Hier der Wortlaut des Kodex: „Cum provivus caret qualitatibus requisitis, provivio est nulla, si ita cautum sit iure communi vel particulari aut lege foundationis; secus est valida, sed per sententiam a legitimo Superiore irritari potest.“ Ich frage: Soll man den defectus aetatis hier ausnehmen mit der Begründung, das Alter sei ja keine Eigenschaft?

Ein zweiter Vorwurf kann auch noch diesbezüglich erhoben werden, nämlich dem Worte: oportet, legt P. Vermeersch eine andere Bedeutung bei, wie sie ihm gemäß dem Kontext und nach Analogie anderer Stellen des Kodex zukommt. Der Kodex gebraucht das Wort *oportet* im Sinne des Befehles oder des Verbotes; so z. B. heißt es im can. 765: „Ut quis sit patrinus, oportet: 1<sup>o</sup> Sit baptizatus“; oder im can. 796: „Ut quis licite ad patrini munus admittatur, oportet: 1<sup>o</sup> Sit alius a patrino baptismi“; oder auch noch im can. 1459, § 2: „Ut autem haec conventio sit valida, accedat oportet Ordinarii consensus in scriptis datus“. In der gleichen Weise könnte man noch andere Stellen aus dem neuen Gesetzbuch anführen, in denen das Wort „oportet“ einen schärferen Sinn hat, als den ihm P. Vermeersch zumutet. Ferner pflegt der Kodex ganz andere Wendungen zu gebrauchen, wenn es sich *nicht* um eigentliche Vorschriften handelt; z. B. im can. 772 lesen wir: „si fieri commode queat“; im can. 360, § 1: „Episcopus, si id ipsi expedire videatur“; im can. 530, § 2: „imo expedit ut ipsi filiali cum fiducia Superiores adeant“ etc. Demzufolge wird es wohl schwer fallen anzunehmen, daß im can. 588, § 2 das „praeditus sit oportet“ ausnahmsweise den Sinn habe von: es ist angemessen, es ist angebracht u. s. w., wie P. Vermeersch dies meint, indem er schreibt (a. a. O.): „Superiores curare debent, ut, prout copia est, praefectus qualitates morales habeat magistri noviciorum.“ Die Wendung *curent ut* steht nicht selten im neuen Gesetzbuch; wenn es aber nun heißt: *praeditus sit oportet*, so scheint doch der Sinn ein anderer zu sein.

2º. *P. Goyeneche C. M. F.*, und mehrere andere Kanonisten, vor allen aber *P. Fanfani O. P.*, nehmen an, daß ein Irrtum, ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen ist, so daß es vom Studentenpräfekten heißen soll (can. 588, § 2): „... ad normam can. 559, § 1, 3“. Dem erwähnten *P. Fanfani* scheint dies sogar „evident“ zu sein. „Quid dicendum?“ fragt er (de iure relig. ed. 2, n. 276, nota 1); und es erfolgt sogleich die Antwort: „Evidenter, mendose § 2 posita est pro 1. Non datur rationalis alia explicatio.“ *P. Goyeneche* seinerseits bringt im *Commentarium pro religiosis* (I, p. 141) mehrere Gründe vor, um zu beweisen, daß ein materieller Irrtum infolge eines Schreib- oder Druckfehlers die wahre Ursache der irreführenden Redaktion von can. 588, § 2 ist. „Mendosam citationem credimus ex materiali errore proveniente in transcriptione § 2 loco § 1.“ Dagegen läßt sich folgendes einwenden:

a) Wie kommt es, daß dieser angebliche Druck- oder Schreibfehler bei jedem Neudruck der Vatikanischen Kodexausgabe, z. B. bei dem, der auch die Quellenangabe enthält (Rom, Vatikanische Druckerei, 1918), nicht ausgemerzt worden ist, sondern im Gegenteil offiziell Aufnahme fand in den Text, wo er früher sich nicht befand (vgl. A. A. S. IX, p. II, p. 128)?

b) Wie kommt es, daß dieser rein materielle Irrtum, der so leicht zu verbessern gewesen wäre, dennoch in keinem der zwei folgenden Errataverzeichnisse Aufnahme gefunden hat, weder in dem vom 17. Oktober 1917 (A. A. S. IX, p. 557), noch in dem vom 1. Dezember 1917 (A. A. S. IX, p. 589: Monitum)?

c) Wie kommt es, daß noch außer der angeblich irrtümlichen Zitation von § 2, auch der § 3 neu erwähnt und eingetragen wird, trotzdem er nicht von den Eigenschaften eines Novizenmeisters handelt? Wäre das nicht ein zweiter materieller Irrtum, da offenbar sich diese Zitation durch das im Texte gebotene Material nicht rechtfertigen läßt?

d) Wie kommt es endlich, daß trotz aller Diskussionen, Erörterungen, Zweifel u. s. w., die sich seit langer Zeit auf diesen Punkt (dem doch eine Praxis entsprechen muß) bezogen, die päpstliche Kommission, wenigstens durch die Erklärung ihres Präsidenten, nicht diesem „materiellen Irrtum“ abgeholfen hat; dies wäre doch so leicht gewesen? — Es will einen dünken, daß das „evidenter“ von *P. Fanfani* zum mindesten sehr gewagt ist, und daß auch die Gründe von *P. Goyeneche* nicht durchschlagend sind, nämlich: es seien ja sonst noch viele Fehler im Kodex vorgekommen; es müßte sonst im Texte heißen „quae in socio novitorum requiruntur“ und nicht „in magistro“, es wäre sonst ein Abgehen vom früheren Recht, wie es in der Konstitution Klemens' VIII. „Cum ad regularem“ vom 19. März

1603 (*Gasparri*, *Fontes* I, p. 362) und im Dekret der Konzilskongregation vom 21. September 1624 (allerdings in einer etwas geänderten Form) ausgesprochen ist, u. s. w. Diese Gründe, sage ich, werden allerdings durch die obigen Erwägungen nicht entwertet, aber sie verlieren doch an Kraft, besonders wenn man die noch folgenden Ausführungen ohne Voreingenommenheit berücksichtigen will.

30. *P. Oesterle* O. S. B. sowie andere Autoren nehmen diese Erklärung durch einen Druck- oder Schreibfehler durchaus nicht an und suchen auf anderem Wege die Schwierigkeit zu lösen. „Non error materialis huic canonis inesse mihi videtur“, so *P. Oesterle* (*Commentar. pro religiosis*, 1925, p. 305 ss.), „sed correctio plenissime intentā“: also, der Gesetzgeber hätte diese Umgestaltung voll und ganz beabsichtigt! Die Beweisführung *P. Oesterles* gipfelt in folgenden Feststellungen: Wenn das zu Korrigierende sich nicht auf den § 2 des can. 559 beziehen sollte (wie die vorherige Meinung es behauptet), dann war es überhaupt unnötig, eine Korrektur vorzunehmen, denn der Hinweis auf can. 559, ohne Angabe der Paragraphen, genügte, daß man die Anwendung von selbst mache. Aber der nachträgliche Hinweis auf die §§ 2 und 3 des can. 559 stellt in aller Wirklichkeit eine Korrektur oder Umgestaltung dar, welche dem Gesetzgeber auch noch den Zusatz eines ganzen Paragraphen ersparte, nämlich die Wiederholung der Bestimmung, daß dem Studentenpräfekten weder Ämter noch andere Lasten auferlegt werden dürfen, die ihn behindern an der Ausübung seiner eigenen Obliegenheiten den Studenten gegenüber (vgl. den can. 559, § 3, wo dasselbe gesagt wird vom Novizenmeister und dem Socius).

Daran läßt sich folgendes ausstellen: Wenn der Gesetzgeber, wie *P. Oesterle* meint (a. a. O. S. 306 f.), durch Beifügung der näheren Bestimmung „§ 2 des can. 559“, den Hinweis auf den „socius magistri“ und nicht auf den „magister novitiorum in sensu proprio“ tatsächlich beabsichtigte, wie kommt es, daß er noch den Ausdruck „iis qualitativis . . . quae in Magistro novitiorum requiruntur“ stehen ließ, wo jeder unbefangene Leser doch an den „magister novitiorum in sensu proprio“ denken mußte? Will denn wahrhaftig der Gesetzgeber durch Beifügung des § 2 zum can. 559 folgendes ausdrücken: der Studentenpräfekt braucht nur die Eigenschaften eines „magister novitiorum in sensu non proprio“, nämlich eines Socius des Novizenmeisters zu haben? — Auf jeden Fall gibt *P. Oesterle* (a. a. O.) selber zu, daß „sine dubio textui vis illata est“; er gesteht sogar, daß diese Gewalt, die man dem Text angetan hat, noch deutlicher zum Vorschein kommt durch den weiteren Zusatz des § 3. — „Quae vis illata textui“, schreibt

er, „melius apparet adhuc ex additione § 3 (ad normam can. 559, § 2, 3).“ — Warum dieser gewaltsame Eingriff (curnam haec vis textui originali illata est)? *P. Oesterle* findet folgenden Grund: Nachdem der Kodex in authentischer Form vorlag, blieben noch einige Punkte zu verbessern, unter anderen auch der § 2 des can. 588. Um der Schwierigkeit leichter sich entwinden zu können, um keine Änderungen in den Ausdrücken selber vornehmen zu müssen, zog der Gesetzgeber es vor, einfachhin §§ 2, 3 beizufügen. Damit nun war alles getan. Aber wie steht es mit diesem Grunde? Würde da nicht einer wie unwillkürlich an den Satz erinnert: Der Zweck heiligt die Mittel? Allerdings, die Lage hier ist anders, aber spricht damit nicht auch *P. Oesterle* die Meinung aus, im jetzigen § 2 des can. 588 stehe tatsächlich der Ausdruck „in magistro novitiorum“ im Sinne von „magister in sensu improprio“, d. i. Novizensocius? Dies jedoch darf mit Recht stark bezweifelt werden.

4<sup>o</sup> Durch Festhalten an den *gegebenen positiven Tatsachen* läßt sich dennoch, und dies ist meine eigene bescheidene Meinung, folgendes mit Wahrscheinlichkeit aufstellen:

a) Durch den Wortlaut des § 2 des can. 588 selbst wird schon bestimmt, daß der Studentenpräfekt die Eigenschaften eines Novizenmeisters (in sensu proprio) besitzen müsse; weiter aber bedeutet dasjenige, was folgt, erstens eine Einschränkung und zweitens einen Zusatz. Die Einschränkung betrifft das Alter und die Profeßjahre, die zu berechnen sind wie die des Socius (can. 559, § 2). Der erweiterte Zusatz bezieht sich auf das Freisein von anderen Ämtern u. s. w, nämlich: der Studentenpräfekt, ebenso wie der Novizenmeister und dessen Socius, darf in keiner Weise behindert werden in der Betätigung seines eigenen Amtes durch Auferlegung anderer Bürden (can. 559, § 3, und 588, § 2).

b) Dieser Lösungsversuch bietet eine Wahrscheinlichkeit, keine Sicherheit; er bewirkt nicht, daß jene Art der Erklärung, die einen Druck- oder Schreibfehler annimmt, hinfällig wird. Das gibt auch *P. Vermeersch*, geleitet durch sein hohes Rechtsgefühl, unumwunden zu, indem er schreibt (Epit. I, n. 689): „R. P. Goyeneche C. M. F. late nec inepte, in Comment. pro religiosis, I, 140, tuetur, § 2 esse mendose positam pro § 1.“

c) Demzufolge handelt es sich hier um ein sogenanntes zweifelhaftes Gesetz, insofern es neu ist: ein wirklicher Zweifel ist vorhanden sowohl bezüglich der Erklärung des Textes als bezüglich der wahren Absicht des Gesetzgebers. Gemäß den Grundsätzen der Moralthologie verpflichtet ein solches Gesetz, insofern es neu ist, im Gewissen nicht, wenigstens nicht hinsichtlich der strittigen Punkte. Praktisch haben wir hier den

Fall, wo das Prinzip: *lex dubia non obligat*, das der *heilige Alfons* erschöpfend bewiesen hat, seine Anwendung findet.

Als im Jahre 1924, so erzählt *P. Vermeersch* (Epit. I, n. 689), eine Anfrage gestellt wurde an die *S. C. de Relig.* zur Erlangung einer Dispens für einen Studentenpräfekten, der nur 28 Jahre zählte, erklärte man, das allgemeine Kirchenrecht, insofern ein neues Gesetz in Betracht käme, habe hier nicht mitzureden: „*Superior utatur iure suo*“, hieß es. In der Tat, für solche, die dem früheren kirchlichen Gesetze kraft der Konstitution *Klemens' VIII.* und der Dekrete der Konzilskongregation nicht unterworfen waren, besteht eine strikte Gewissenspflicht nicht, da für sie wenigstens das Gesetz zweifelhaft ist.

Es geziemt sich allerdings für alle Ordensleute, die größte Rücksicht zu nehmen auf dasjenige, was der Gesetzgeber erstrebte: nämlich, daß auch diejenigen Religiosen, welche der Konstitution *Klemens' VIII.* und den erwähnten Dekreten der Konzilskongregation (vgl. Bull. priv. ac dipl. R. P. V, p. 249) nicht unterstanden, bestrebt seien, so viel als möglich nur Studentenpräfekten anzustellen, die 35 oder 30 Jahre alt sind und zehn oder mindestens fünf Jahre Probeß zählen und im übrigen auch die Eigenschaften eines Novizenmeisters besitzen.

Dies vorausgeschickt, löse ich den vorgelegten praktischen Fall folgendermaßen:

1. Da *P. Marius* einem Institut mit einfachen Gelübden angehört, und für ihn deswegen die Bestimmungen *Klemens' VIII.* keine Anwendung haben, so konnte er, streng genommen, zum Studentenpräfekten ernannt werden, ohne daß eine Dispens vom *allgemeinen Kirchenrecht* erforderlich war.

2. Weil aber die *Ordenssatzungen* oder *Konstitutionen* das vollendete dreißigste Jahr verlangten, so durfte *P. Marius* ohne päpstliche Dispens dennoch nicht zum Studentenpräfekten ernannt werden; es sei denn, daß diese Vorschrift entweder nicht in den vom Heiligen Stuhl approbierten Satzungen sich vorfand, sondern nur in solchen Statuten, von denen die Vorgesetzten dispensieren konnten, oder daß die vom Heiligen Stuhl genehmigten Satzungen die Dispensgewalt der Obern für bestimmte Fälle zuließen (wie zu Anfang des längeren erklärt wurde). Traf dies nicht zu, und enthielten die päpstlich approbierten Konstitutionen die Vorschrift eines bestimmten Alters, dann konnten die Vorgesetzten, auch die höheren Ordensobern, nicht die Dispens erteilen; sondern die Erlaubnis des Heiligen Stuhles mußte bei der *S. C. de Relig.* eingeholt werden.

Rom (S. Alfonso).

*P. J. B. Raus C. Ss. R.*